

Haftpflicht – wenn eine Kuh «das Kalb macht»

Die Meldungen von Wanderern oder Spaziergängern, die beim Queren von Grundstücken von Weidetieren verletzt werden, häufen sich. Auch auf meinen Weiden passieren viele Wanderer. Muss ich die Haftpflichtversicherung anpassen?

Um es vorweg zu nehmen: Eine korrekt abgeschlossen Haftpflichtversicherung ist von zentraler Bedeutung. Denn trotz allen Sicherheitsvorkehrungen können Zwischenfälle nicht ausgeschlossen werden. Und verursacht ein Weidetier einen Schaden, indem es beispielsweise einen Wanderer verletzt, so kann der Tierhalter entschädigungspflichtig werden, ohne dass ihn ein Verschulden trifft. In der Fachsprache nennt man dies die «milde Kausalhaftung».

Mit einer landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung, die alle auf dem Betrieb ausgeführten Tätigkeiten einschliesst, ist die Deckung solcher Risiken gewährleistet. Wichtig ist, dass das Deckungslimit der Haftpflichtversicherung genügend hoch angesetzt ist. Insbesondere bei Personenschäden hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass Schadenersatzforderungen immer astronomischere Höhen annehmen. SBV Versicherungen empfiehlt deshalb dringend, die Privat- und Betriebshaftpflichtversicherungen mit einem Deckungslimit von mindestens 5 Mio Fr. abzuschliessen.

Zwischenfälle mit Weidetieren

Dieses zu deckende Risiko darf nicht unterschätzt werden.

Denn die Meldungen über Zwischenfälle mit Weidetieren, die teilweise schwere Verletzungen

RATGEBER



Christian Kohli

zur Folge haben, häufen sich. Wollte die Kuh lediglich das Kalb machen bzw. ihren Spieltrieb ausleben? Oder hat ein bösartiger Stier eine Spaziergängerin auf die Hörner genommen? Diese Unterscheidung kann für die strafrechtliche Beurteilung einer

solchen Attacke relevant sein, wie dies kürzlich auch vom Bundesgericht festgestellt wurde. Im konkreten Fall hat das Bundesgericht eine erstinstanzliche Verurteilung eines Landwirts zu 10 Tagesansätzen à Fr. 50.– wegen einfacher fahrlässiger Körperverletzung wieder aufgehoben. Es sah es im konkreten Fall als erwiesen an, dass die Kuh lediglich spielen wollte und der Landwirt keinen Anlass hatte, sie wegzusperren. Zu einem ganz anderen Entscheid wäre das Gericht gekommen, falls ein Spaziergänger auf einem gekennzeichneten Wanderweg von einer Kuh, die bereits mehrfach durch ihr aggressives Verhalten aufgefallen ist, verletzt worden wäre. Die Tatsache, dass solche Fälle vor Gericht landen, zeigt, dass es sich um ein sehr ernst

zu nehmendes Thema handelt. Ein angepasster Versicherungsschutz ist unerlässlich.

Sicherheitsvorkehrungen sind einzuhalten

Um Unfälle zu vermeiden, ist es aber genauso wichtig, die Sicherheitsvorkehrungen, die von einem Tierhalter erwartet werden, einzuhalten. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL zeigt Nutztierhaltern in verschiedenen Merkblättern, mit welchen konkreten Massnahmen Zwischenfälle mit Weidetieren vermieden werden können. Die Merkblätter können bei der BUL angefordert (Tel. 062 739 50 40) oder direkt auf www.bul.ch heruntergeladen werden.

*Christian Kohli,
SBV Versicherungen*